

11a A [REDACTED],
[REDACTED], K [REDACTED] /Israel,

- Prozederolmächttigster: Kläger und Beschwerdeführer,
Kochtsauerl: [REDACTED] -

Gesamt

Kund: H I e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Landesverwalter,
Auestraße 14, Hannover,

Beklagten und Beschwerdeführer

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
6. Juli 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und
die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 6. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Celle vom
23. April 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r ü n d e

Eine Abhilfe gegenüber dem unanfechtbar gewordenen Bescheid
vom 14. April 1961, der den fristgerecht angemeldeten Anspruch
auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit man-
gels Mitwirkung abgelehnt hatte, verlangt der Kläger nicht.
Er macht geltend, das die Zulässigkeit einer Angleichung nach
Art. IV Nr. 1 Abs. 1a und Nr. 2 BGG-Schluss verneinende rechts-
kräftige Berufungsurteil vom 15. Dezember 1971 entspreche nicht
der Rechtslage, weil der Kläger vor Erlaß des Bescheides vom
14. April 1961 auf den Gesundheitsschadensanspruch verzichtet
habe.

Von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu Art. IV
Nr. 1 Abs. 1a und Nr. 2 BGG-Schluss (Rz 1969, 357 Nr. 39;
361) weicht das Berufungsgericht nicht ab. Es nimmt an, daß

- - -

in der Untätigkeit des Klägers bis zum Bescheid vom 14. April 1961 kein Verzicht gesehen werden kann und der nicht auf medizinische Gründe, sondern auf mangelnde Mitwirkung gestützte Bescheid die Angleichung nicht eröffnet. Mithin ist das Urteil vom 15. Dezember 1971 richtig. Seine Unrichtigkeit wäre aber Voraussetzung der begehrten Abhilfe (BGH RZW 1972, 344).

Die Entscheidung des Berufungsgerichts über die Ablehnung eines Härteausgleichs nach § 171 BGG durch die Behörde lässt keinen Zulassungsgrund nach § 219 Abs. 2 BGG erkennen.

Mai

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

